Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1935 | Nr. 9

Inhalt:

(Nr. 14239.) Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser. Vom 19. März 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Sicherstellung.

(1) Rechte, einen Wasserlauf in einer der im § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) bezeichneten Arten zu benutzen, werden nicht mehr sichergestellt (§ 86 des Wassergesetzes). Dasselbe gilt für Rechte, über das Wasser eines Sees und über das unterirdische Wasser zu verfügen (§ 203 Abs. 3 des Wassergesetzes).

(2) Die vor dem 1. Mai 1929 gestellten, durch die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 erledigten Anträge auf Sicherstellung der im § 380 des Wassergesetzes bezeichneten Rechte, einen Wasserlauf zu benutzen, gelten als Anträge auf Eintragung in das Wasserbuch (§ 186 des Wassergesetzes), soweit ein Eintragungsantrag nicht vor dem 1. Mai 1929 gestellt ist.

§ 2.

Verleihung.

Das Verfahren zur Verleihung oder Verlängerung von Rechten, einen Wasserlauf erster Ordnung in einer der im § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes bezeichneten Arten zu benutzen, darf nur, wenn die Fachminister zustimmen, eingeleitet werden (§ 46, § 47 Abs. 4 des Wassergesetzes).

§ 3.

Zwangrechte.

Das Verfahren zur Feststellung oder Verlängerung von Zwangrechten an Wasserläufen erster Ordnung darf in folgenden Fällen nur, wenn die Fachminister zustimmen, eingeleitet werden:

a) für das Recht auf Duldung der Änderung des Wasserlaufs zur Entwässerung von Grundstücken, zur Beseitigung von Abwasser oder zur besseren Ausnutzung einer Triebwerkanlage (§ 331 des Wassergesetzes);

b) für das Recht auf Durchleitung von Wasser durch ein Wasserlaufgrundstück zur Entwässerung, Bewässerung, Wasserbeschaffung oder Abwasserbeseitigung und für das Recht auf Unterhaltung der Leitung (§ 332 des Wassergesetzes);

c) für das Recht auf Duldung von Treppen, Brücken, Boothäusern, Wascheinrichtungen, Haltepfählen und ähnlichen Anlagen, von Badeanstalten und Anlegestellen am Wasser (§ 333 des Wassergesetzes);

d) für das Recht auf Mitbenutzung eines Wasserlaufs als einer Anlage zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zur Beseitigung von Abwasser (§ 339 des Wassergesetzes).

§ 4.

Polizeiliche Entscheidung.

Die Maßnahmen (Benutzungen) der §§ 2 und 3 an Wasserläufen erster Ordnung bedürfen der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde, soweit sie nicht in einem gesetzlich geordneten Verfahren zugelassen werden. Die Vorschriften der §§ 22 und 23 des Wassergesetzes bleiben jedoch unberührt.

§ 5.

Übergang.

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren zur Sicherstellung von Rechten am Wasser (§ 1) werden eingestellt, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 2 fortgeführt werden. Die dann anhängigen Verfahren zur Verleihung, zur Feststellung und zur Verlängerung von Rechten am Wasser nach den §§ 2 und 3 werden eingestellt, soweit die Fachminister ihrer Fortführung nicht zustimmen.

(2) Gebühren werden für ein eingestelltes Verfahren nicht erhoben. Die baren Auslagen des eingestellten Verfahrens trägt in den Fällen des § 1 der Antragsteller; jedoch kann aus Billigkeitsgründen von der Einforderung abgesehen werden. In den Fällen der §§ 2 und 3 trägt der Eigentümer des Wasserlaufs die baren Auslagen des eingestellten Verfahrens.

(3) Jede an einem eingestellten Verfahren beteiligte Person trägt die ihr erwachsenen Kosten selbst.

§ 6.

Inkrafttreten.

Das Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft, für diejenigen Sachen, in denen entschieden, die Entscheidung aber noch nicht rechtskräftig geworden ist, drei Wochen nach der Verkündung oder der Zustellung der Entscheidung.

§ 7.

Keine Entschädigung.

Die Rechtsänderungen, die durch dieses Gesetz und die Vorschriften zu seiner Ausführung und Ergänzung bewirkt werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 8.

Ausführung.

Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft führt das Gesetz im Einvernehmen mit den anderen Fachministern aus, nötigenfalls durch ergänzende Vorschriften.

Berlin, den 19. März 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Darré.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 19. März 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14240.) Gesetz über die Aufhebung von Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen und die Berufung von Schulbeiräten. Vom 26. März 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Bestimmungen über die Verwaltung von Volksschulangelegenheiten im Fünften Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) in der Fassung der Gesetze vom 7. Oktober 1920 (Gesetzsamml. S. 535) und vom 18. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 492) werden wie folgt geändert:

a) Die §§ 43 bis 57 erhalten nachstehende Fassung:

1. Städte.

§ 43.

(1) Die den Städten zustehenden Angelegenheiten der Volksschule verwaltet der Leiter der Gemeinde.

(2) Dem Leiter können einzelne Aufgaben der Schulaufsicht zur Ausführung übertragen werden; insoweit ist er verpflichtet, den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde Folge zu leisten.

§ 44.

(1) Zur ständigen Beratung des Leiters der Gemeinde in den im § 43 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten der Volksschule werden Schulbeiräte berufen. Diese treten unter dem Vorsitze des Leiters der Gemeinde oder eines Beigeordneten zusammen.

(2) Als Schulbeiräte werden berufen:

1. ein bis drei von dem Leiter der Gemeinde mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bestimmte in der Gemeinde angestellte Lehrer. Unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;
2. die doppelte Zahl sonstiger vom Leiter der Gemeinde im Benehmen mit dem Beauftragten der N.S.D.A.P. bestimmte Bürger. Hierunter sollen sich Gemeinderäte befinden;
3. ein weiterer von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitler-Jugend bestimmter Bürger.

Ferner soll berufen werden:

4. ein Ortspfarrer der evangelischen oder der katholischen Kirche oder beider Kirchen. Die Bestellung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde.

(3) Die Zahl der in Nr. 1 und 2 des vorstehenden Absatzes genannten Beiräte setzt der Leiter der Gemeinde mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde fest.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann an den Beratungen der Schulbeiräte teilnehmen. Sie ist in jedem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Ihre Vertreter können in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen; sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nicht.

(5) Der Leiter der Gemeinde kann, auch wenn er den Vorsitz einem Beigeordneten übertragen hat, jederzeit an den Beratungen teilnehmen. Er führt alsdann den Vorsitz.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, zur einzelnen Beratung Beamte und Angestellte der Gemeinde hinzuzuziehen.

§ 45.

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für die Hauptstadt Berlin.

2. Sonstige Gemeinden.

§ 46.

(1) In den übrigen Gemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, verwaltet die der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule, ausschließlich der im Abs. 3 bezeichneten, der Ortsschulvorsteher. Dieser wird von der Schulaufsichtsbehörde ernannt.

(2) Der Ortsschulvorsteher hat auch für die äußere Ordnung des Schulwesens zu sorgen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus nach Maßnahme näherer Anweisung durch die Schulaufsichtsbehörde zu pflegen.

(3) Die vermögensrechtliche Vertretung nach außen erfolgt durch den Leiter der Gemeinde. Ausgaben in Ausführung des Haushalts bedürfen seiner Zustimmung. Der Schulhaushalt wird im Rahmen des Haushaltsplans der Gemeinde festgestellt.

§ 47.

(1) Zur ständigen Beratung des Ortsschulvorstehers werden unter seinem Vorsitze Schulbeiräte berufen. Als Schulbeiräte werden berufen:

1. der Leiter der Gemeinde, in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz außerdem der Amtsbürgermeister, soweit nicht einer von ihnen zum Ortsschulvorsteher ernannt wird;
2. ein bis drei von dem Ortsschulvorsteher im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde bestimmte in der Gemeinde angestellte Lehrer. Unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;
3. die doppelte Zahl sonstiger vom Ortsschulvorsteher im Benehmen mit dem Beauftragten der N.S.D.A.P. bestimmter Bürger;
4. wo es möglich ist, ein weiterer von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitler-Jugend bestimmter Bürger.

Ferner soll berufen werden:

5. ein Ortspfarrer der evangelischen oder der katholischen Kirche oder beider Kirchen. Die Bestellung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde setzt die Zahl der in Nr. 2 und 3 des vorstehenden Absatzes genannten Schulbeiräte fest. Sie ernennt aus der Zahl der Schulbeiräte auch den Stellvertreter des Ortsschulvorstehers.

(3) Im übrigen findet die Vorschrift des § 44 Abs. 4 sinngemäße Anwendung.

§ 48.

Auf Antrag des Leiters der Gemeinde kann die Schulaufsichtsbehörde anordnen, daß in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern statt der Vorschriften der §§ 46 und 47 die für Städte geltenden Bestimmungen der §§ 43 und 44 Anwendung finden.

3. Gesamtschulverbände.

§ 49.

(1) Die Verwaltung der im § 43 und § 46 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten erfolgt in Gesamtschulverbänden durch den Verbandsvorsteher.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen.

§ 50.

(1) Zur ständigen Beratung des Verbandsvorstehers, besonders bei dem Entwurfe der Haushaltssatzung, werden unter seinem Vorsitze Schulbeiräte berufen. Als Schulbeiräte werden berufen:

1. die Leiter der zum Schulverband gehörigen Gemeinden. An Stelle eines Leiters kann auf seinen Vorschlag ein Beigeordneter berufen werden;
2. ein bis drei vom Verbandsvorsteher mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bestimmte im Bereich des Schulverbandes angestellte Lehrer. Unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;
3. die gleiche Zahl sonstiger vom Verbandsvorsteher im Benehmen mit dem obersten örtlichen politischen Leiter der N.S.D.A.P. in sinngemäßer Anwendung des § 44 Abs. 2 Ziffer 2 aus den zum Schulverband gehörigen Gemeinden zu bestimmender Personen. Bei der Auswahl ist auf die Größe der beteiligten Gemeinden angemessene Rücksicht zu nehmen;
4. ein weiterer von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitler-Jugend bestimmter Bürger einer der zum Schulverband gehörigen Gemeinden.

Ferner sollen berufen werden:

5. ein Pfarrer der evangelischen oder der katholischen Kirche oder beider Kirchen im Verbandsgebiet. Die Bestellung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde.
6. Hierzu treten in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz die Bürgermeister der am Gebiet des Gesamtschulverbandes beteiligten Ämter.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde setzt die Zahl der in Nr. 2 und 3 des vorstehenden Absatzes genannten Schulbeiräte fest.

(3) Im übrigen findet die Vorschrift des § 44 Abs. 4 sinngemäße Anwendung.

§ 51.

(1) Der Verbandsvorsteher wird vom Landrat, sofern ein Stadtkreis beteiligt ist, vom Regierungspräsidenten ernannt. Wird ein Schulbeirat ernannt, so verliert er damit dieses Amt.

(2) Die zur Ernennung des Verbandsvorstehers berufene Behörde ernennt aus der Zahl der Schulbeiräte den Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

(3) In der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz ist der Amtsbürgermeister der Verbandsvorsteher für die in seinem Amte bestehenden Gesamtschulverbände. Erstreckt sich ein Schulverband über mehrere Ämter, so bestimmt der Landrat, sofern ein Stadtkreis beteiligt ist, der Regierungspräsident den zuständigen Bürgermeister.

§ 52.

(1) Der Verbandsvorsteher verteilt die Leistungen für den Verband und die Schule im Rahmen der geltenden Bestimmungen auf die Gemeinden und dritte nach dem öffentlichen Rechte Verpflichtete und trifft wegen ihrer Einziehung und Abführung die erforderlichen Anordnungen.

(2) Gegen die Veranlagung steht den Beteiligten binnen vier Wochen der Einspruch zu.

(3) Auf Einsprüche, betreffend

1. die Verpflichtung zur Zahlung von Fremdenschulgeld (§ 6),
2. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und der nach öffentlichem Rechte verpflichteten Dritten zu den Leistungen für den Verband und die Schule,

beschließt der Verbandsvorsteher.

(4) Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

(5) Zuständig ist in erster Instanz das Kreisverwaltungsgericht, sofern ein Stadtkreis beteiligt ist, das Bezirksverwaltungsgericht.

(6) Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Verpflichtungen zu Leistungen für den Verband und für die Schule.

(8) Die §§ 106, 110 bis 113 und § 116 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) finden auf Gesamtschulverbände Anwendung; zuständig ist die im § 51 Abs. 1 genannte Behörde.

§ 53.

Ämter, Kirchspielslandgemeinden und Zweckverbände nach Maßgabe des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) können von dem Regierungspräsidenten zu Gesamtschulverbänden erklärt werden. Auf diese finden in bezug auf die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten und die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel die für die Gesamtschulverbände gegebenen Vorschriften Anwendung, soweit nicht ihre Verfassung anderweit geordnet ist.

4. Gutsbezirke.

§ 54.

Auf Gutsbezirke finden die §§ 46 und 47 nach Maßgabe näherer Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde entsprechende Anwendung.

5. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 55.

(1) Die Ernennung der Schulvorsteher und Verbandsvorsteher sowie die Berufung der Schulbeiräte erfolgt auf sechs Jahre. Soweit die Zugehörigkeit mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist, besteht sie für die Dauer des Amtes.

(2) Die Ämter des Schulvorstehers, des Verbandsvorstehers und eines Schulbeirats sind Ehrenämter. Hinsichtlich der Verpflichtung zu ihrer Führung und der mit der Führung verbundenen Pflichten finden die Vorschriften der §§ 23 bis 27 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) entsprechende Anwendung. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den bei der Berufung beteiligten Stellen Schulbeiräten, die ihre Pflichten verletzen oder hinsichtlich ihrer nationalen Zuverlässigkeit zu Bedenken Anlaß geben, das Amt entziehen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(3) Der Schulvorsteher und der Verbandsvorsteher sowie der Stellvertreter des Verbandsvorstehers werden vor ihrem Amtsantritte vom Landrat, die Schulbeiräte werden vom Leiter der Gemeinde oder bei Führung der Verwaltung durch einen Ortsschul-(Verbands-)vorsteher durch diesen vereidigt.

(4) Der ernannte Verbandsvorsteher hat den Ersatz seiner baren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner amtlichen Mühewaltung in angemessenem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Ihre Aufbringung liegt dem Verband ob. Die Festsetzung erfolgt durch den Landrat, sofern ein Stadtkreis beteiligt ist, durch den Regierungspräsidenten auf Antrag der Beteiligten.

§ 56.

Die Vorschriften der §§ 109, 111 und 115 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) sind auf Ortsschulvorsteher (§ 46 Abs. 1)

und Verbandsvorsteher (§ 49) entsprechend anzuwenden. Dabei entscheidet unbeschadet der allgemeinen Schulaufsichtsbefugnisse der Schulaufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Körperschaftsaufsicht die Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

§ 57 fällt fort.

b) Die Worte „4. Gemeinsame Bestimmungen (Lehrerberufung)" vor § 58 fallen fort.

Artikel 2.

Soweit auf dem Gebiete des Volksschulwesens in gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Anordnungen oder dergleichen Schuldeputationen, Schulvorstände oder Schulkommissionen genannt werden, treten an deren Stelle die Schulbeiräte. Wo jedoch der Schuldeputation, dem Schulvorstand oder der Schulkommission ein Beschlußrecht eingeräumt ist, tritt an dessen Stelle unter sinngemäßer Anwendung der im Artikel 1 enthaltenen Vorschriften die Entscheidung des Leiters der Gemeinde oder des Schul-(Verbands-)vorstehers und bewendet es bei der vorherigen Anhörung der Schulbeiräte.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Artikel 4.

Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 26. März 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Rust.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 26. März 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14241.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht, vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 367). Vom 26. März 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

An Stelle des in § 3 Abs. 2, §§ 4 und 5 zur Entscheidung berufenen Schulvorstandes entscheidet der Leiter des Schulträgers oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Dieser hat vor seiner Entscheidung die im Artikel 2 erwähnten Schulbeiräte zu hören.

Artikel 2.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6.

(1) Zur ständigen Beratung des Leiters des Schulträgers werden von diesem Schulbeiräte berufen. Sie treten unter dem Vorsitze des Leiters des Schulträgers oder des von ihm bestimmten Vertreters zusammen.

(2) Als Schulbeiräte werden Vertreter des Schulträgers, Betriebsführer und Angehörige der Gefolgschaft, der Berufsschulleiter und mindestens ein Berufsschullehrer berufen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann an den Beratungen der Schulbeiräte teilnehmen. Sie ist in jedem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Ihre Vertreter können in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen; sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nicht.

(4) Der Leiter des Schulträgers kann, auch wenn er den Vorsitz einem Vertreter übertragen hat, jederzeit an den Beratungen teilnehmen. Er führt alsdann den Vorsitz.

(5) Der Vorsitzende ist befugt, zur einzelnen Beratung Beamte und Angestellte des Schulträgers hinzuzuziehen.

(6) Die Ämter der Schulbeiräte sind Ehrenämter. Hinsichtlich der Verpflichtung zu ihrer Führung, der mit der Führung verbundenen Pflichten, der Entziehung des Amtes und der Amtsenthaltung finden die Vorschriften der §§ 22 bis 27 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) sinngemäße Anwendung.

Artikel 3.

Soweit auf dem Gebiete des Berufsschulwesens in gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Anordnungen oder dergleichen Schulvorstände genannt werden, treten an deren Stelle die Schulbeiräte. Wo jedoch dem Schulvorstand ein Beschlußrecht eingeräumt ist, tritt an dessen Stelle unter sinngemäßer Anwendung der im Artikel 1 enthaltenen Vorschriften die Entscheidung des Leiters des Schulträgers oder des von ihm bezeichneten Vertreters nach vorheriger Anhörung der Schulbeiräte.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Artikel 5.

Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 26. März 1935.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Rust.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 26. März 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14242.) Beschluß über die Aufhebung des Preußischen Landesgewerbeamts in Berlin. Vom 28. März 1935.

Das Preußische Landesgewerbeamt in Berlin wird mit Wirkung vom 1. Februar 1935 aufgelöst.

Berlin, den 28. März 1935.

Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Rust. Schacht.

(Nr. 14243.) Verordnung zur Durchführung der Gewerbesteuerverordnung. Vom 16. März 1935.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung des § 10 des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer und die Änderung von Steuergesetzen vom 22. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 465) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags finden Anwendung:

1. die §§ 4 bis 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes (Erste EStDVO.) vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 153);
2. die §§ 24, 25, § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 27, § 28 Abs. 1 bis 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (Erste KStDVO.) vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 163). Eine auf Grund des § 26 Abs. 2 und des § 27 Abs. 3 der Ersten KStDVO. von dem Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister getroffene Bestimmung gilt auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags;
3. Artikel 15 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316); die dort vorgesehene Anrechnung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag auf die Steuerschuld findet bei der Gewerbesteuer nicht statt.

§ 2.

Diese Verordnung gilt erstmalig für die Veranlagungen zur Gewerbeertragsteuer, denen der Gewerbeertrag des Kalenderjahrs 1934 oder eines im Kalenderjahr 1934 endenden Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen ist.

Berlin, den 16. März 1935.

Zugleich im Namen des Reichswirtschaftsministers und Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit und des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern:

Der Preußische Finanzminister.

Popitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Februar 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunschweigischen Kohlenbergwerke Helmstedt zum Bau einer 220 000 Volt-Doppelleitung zwischen dem Braunkohlenkraftwerke bei Harbke und der Freiluftstation Ahlten bei Lehrte
   durch die Amtsblätter der Regierung in Magdeburg Nr. 7 S. 23, ausgegeben am 16. Februar 1935, der Regierung in Hildesheim Nr. 6 S. 14, ausgegeben am 9. Februar 1935, und der Regierung in Lüneburg Nr. 7 S. 30, ausgegeben am 16. Februar 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Februar 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-A.-G. in Berlin zum Bau einer 60 000 Volt-Doppelleitung zur Übertragung elektrischen Stromes zwischen den Umspannwerken Lehrte und Rethen a. d. Leine
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 7 S. 25, ausgegeben am 16. Februar 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mühlhausen/Thür. zum Bau von Gebäuden für öffentliche Zwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 7 S. 17, ausgegeben am 16. Februar 1935;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Februar 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 8 S. 30, ausgegeben am 23. Februar 1935;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Februar 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Bezirksverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden zur Weiterführung der rechtsrheinischen Uferstraße in der Gemarkung Niederlahnstein
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 9 S. 29, ausgegeben am 2. März 1935;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Februar 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Göttingen zum Erwerb von Parzellen der Gemarkung Herberhausen für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 9 S. 23, ausgegeben am 2. März 1935;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Februar 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 9 S. 63, ausgegeben am 2. März 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau, Holten.str.12?/3

R 30

Bekanntmachung

366